

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 19.09.2022	<i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1101
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	27.09.2022	Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Eine Ergänzungsvorlage wurde erforderlich, weil in der Ursprungsvorlage der Beschlussvorschlag nicht angeben war. Die Entwürfe wurden nochmals verändert, da nach Mitteilung des Bürgermeisters zunächst nur eine rechtskonforme Formulierung der Hauptsatzung beabsichtigt ist.

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln hat die Kommunalaufsicht auf rechtswidrige Regelungen in der Hauptsatzung hingewiesen. Beratende Ausschüsse dürfen keine Entscheidungen treffen. Nach der Kommunalverfassung ist neben der Stadtvertretung nur der Bürgermeister und der Hauptausschuss ein beschließendes Organ.

Die rechtswidrigen Bestimmungen der Hauptsatzung müssen daher unverzüglich berichtigt werden. Die Berichtigung betrifft den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben. Die Regelung ist zu streichen.

Ferner betrifft die Berichtigung den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales. Hier ist die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel zu streichen.

Die Fördermittelvergabe kann per Hauptsatzung dem Bürgermeister oder dem Hauptausschuss übertragen werden. Deshalb wurden zwei Entwürfe einer Satzungsänderung gefertigt. Die Variante a sieht eine Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister vor und eine Vorberatung durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales. Die Variante b überträgt die Fördermittelvergabe auf den Hauptausschuss ohne Vorberatung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

Alle weiteren Änderungen sind inhaltsgleich und betreffen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Entwurf beigefügte 2. Änderung der Hauptsatzung in Form der

Variante a = Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister und eine Vorberatung durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Variante b = Fördermittelvergabe durch den Hauptausschuss ohne Vorberatung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.</b>	<b>ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.</b>
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

<b>FINANZIERUNG DURCH</b>		<b>VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN</b>	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Variante a Version 2 (PDF) (öffentlich)
2	Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Variante b Version 2 (PDF) (öffentlich)

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Schönberg  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am \_\_\_\_\_ nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 2. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 werden folgende Worte gestrichen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung

~~„Entscheidungen nach § 11 Abs.4, S. 2“~~

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,  
Jugend, Senioren und Soziales

Schul-, Kultur-, Bildungsangelegenheiten,  
Heimatspflege, Vereinsförderung,  
Sportentwicklung, Jugendförderung und  
Sozialwesen, Behinderten- und  
Seniorenförderung, Seniorenbetreuung,  
Kindertagesstätten und Tourismus,  
**Beratung der Anträge und  
Beschlussempfehlung zur Zuschusshöhe  
gem. Richtlinie der Stadt Schönberg zur  
Förderung sozialer und kultureller Projekte**

In § 11 Abs. 4 werden folgende Worte gestrichen:

~~soweit es sich um Vorhaben gem. § 30, 33 oder 34 BauGB handelt. Abweichungen von städtischen Satzungen und Anträge nach § 35 BauGB sind durch den Bauausschuss abschließend zu entscheiden.~~

Dem § 11 wird Abs. 6 angefügt:

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bewilligt Fördermittel in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR gemäß der „Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den \_\_\_\_\_

Stephan Korn  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Schönberg  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am \_\_\_\_\_ nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 2. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

Dem § 9 Abs. 3 wird die Ziffer 6 angefügt:

6. bei Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR gemäß der „Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte“

In § 10 Abs. 3 werden folgende Worte gestrichen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung

„Entscheidungen nach § 11 Abs.4, S. 2“

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,  
Jugend, Senioren und Soziales

Schul-, Kultur-, Bildungsangelegenheiten,  
Heimatspflege, Vereinsförderung,  
Sportentwicklung, Jugendförderung und  
Sozialwesen, Behinderten- und  
Seniorenförderung, Seniorenbetreuung,  
Kindertagesstätten und Tourismus,  
~~Bewilligung der Anträge und Festsetzung  
der Zuschusshöhe gem. Richtlinie zur  
Gewährung finanzieller Fördermittel für  
Vereine in Schönberg~~

In § 11 Abs. 4 werden folgende Worte gestrichen:

~~soweit es sich um Vorhaben gem. § 30, 33 oder 34 BauGB handelt. Abweichungen von  
städtischen Satzungen und Anträge nach § 35 BauGB sind durch den Bauausschuss  
abschließend zu entscheiden.~~

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den \_\_\_\_\_

Stephan Korn  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.